



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 18.2.2026
Nr. 6/7

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Schulverband Grundschule Untermeitingen sowie Gemeinde Untermeitingen;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten zwischen dem
Schulverband Grundschule Untermeitingen und der Gemeinde Untermeitingen
- Schulverband Mittelschule Untermeitingen sowie Gemeinde Untermeitingen;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten zwischen dem
Schulverband Mittelschule Untermeitingen und der Gemeinde Untermeitingen
- 37. Sitzung des Kreistages
- 51. Sitzung des Bauausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn

Rainer Abenstein

Am Gruberfeld 1

86456 Gablingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **04.02.2026 Az.Nr. 2-3667-2025-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Flachdach, einen Garagenanbau und mit einem separaten Gästehaus mit einem Carport" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1011/29 der Gemarkung Lützelburg entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 04.02.2026 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

ABWEICHUNG ABSTANDSFLÄCHEN

2. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

2.1 Die Tiefe der Abstandsfläche vor der nördlichen Außenwand der Garage wird auf einer Länge von 14,68 m zum Grundstück mit der Flur-Nr. 1011/30 der Gemarkung Lützelburg auf eine Tiefe von 0,00 m statt der erforderlichen 3,00 m reduziert.

3. Von Art. 6 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

3.1 Die Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des Haupthauses und die Abstandsfläche vor der östlichen Außenwand des Gästehauses dürfen sich entsprechend des genehmigten Abstandsflächenplans auf einer Fläche von 33,00 m² überdecken.

ABWEICHUNGEN BRANDSCHUTZ

4. Von Art. 28 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

4.1 Der erforderliche Mindestbrandabstand von 5,00 m darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, zwischen dem Haupthaus und dem Gästehaus unterschritten werden.

ABWEICHUNG BEBAUUNGSPLAN

5. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lützelburg Nord - 2.Änderung" der Gemeinde Gablingen werden folgende Befreiungen erteilt:

5.1 Das Haupthaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, ohne Firstrichtung errichtet werden.

5.2 Das Haupthaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einem Flachdach anstelle der festgesetzten Dachform Satteldach errichtet werden.

5.3 Das Haupthaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einer Dachneigung von 1,5° - 3° anstelle der festgesetzten Dachneigung von 35° - 43° errichtet werden.

5.4 Das Haupthaus darf, wie beantragt, mit einer Flachdachabdichtung mit Begrünung anstelle der festgesetzten Ziegeleindeckung errichtet werden.

5.5 Das Gästehaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, ohne Firstrichtung errichtet werden.

5.6 Das Gästehaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einem Flachdach anstelle der festgesetzten Dachform Satteldach errichtet werden.

5.7 Das Gästehaus darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einer Dachneigung von 1,5° - 3° anstelle der festgesetzten Dachneigung von 35° - 43° errichtet werden.

5.8 Das Gästehaus darf, wie beantragt, mit einer Flachdachabdichtung mit Begrünung anstelle der festgesetzten Ziegeleindeckung errichtet werden.

5.9 Die Dachüberstände dürfen, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, 2,00 m anstelle der maximal festgesetzten 0,70 m betragen

5.10 Das Haupthaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, zum Teil außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

5.11 Das Gästehaus darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, zum Teil außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

5.12 Das Haupthaus darf, wie beantragt, mit zwei Vollgeschossen, wobei das 2. Vollgeschoss nicht im Dachraum liegt, anstelle der festgesetzten zwei Vollgeschosse, wobei das 2. Vollgeschoss im Dachraum liegen muss, errichtet werden.

5.13 Die Garage darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einer Länge von 14,68 m an der Grenze anstelle der maximal festgesetzten Länge von 10,00 m errichtet werden

5.14 Die GRZ I darf, wie beantragt, 0,37 anstelle der maximal festgesetzten 0,30 betragen.

5.15 Die GRZ II darf, wie beantragt, 0,54 anstelle der maximal festgesetzten 0,45 betragen.

5.16 Die Einfriedung darf, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, an der Westseite und an der Südseite mit einer Höhe von bis zu max. 1,40 m anstelle der maximal festgesetzten Höhe von 0,90 m errichtet werden.

5.17 Die im Bebauungsplan dargestellte private Erschließungsstraße muss nicht hergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 04.02.2026

Schulverband Grundschule Untermeitingen sowie Gemeinde Untermeitingen; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten zwischen dem Schulverband Grundschule Untermeitingen und der Gemeinde Untermeitingen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Untermeitingen hat mit Beschluss vom 10.11.2025 und der Gemeinderat der Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss vom 22.1.2026

→ eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Hausmeistertätigkeiten beschlossen.

Der Schulverband Grundschule Untermeitingen überträgt alle Hausmeistertätigkeiten mitsamt den hiermit zusammenhängenden Befugnissen auf die Gemeinde Untermeitingen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Grundschule Untermeitingen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) sowie der Gemeinde Untermeitingen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 28.1.2026, Az. 31-050/02-2 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 09.02.2026

Schulverband Mittelschule Untermeitingen sowie Gemeinde Untermeitingen; Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten zwischen dem Schulverband Mittelschule Untermeitingen und der Gemeinde Untermeitingen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Untermeitingen hat mit Beschluss vom 17.11.2025 und der Gemeinderat der Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss vom 22.1.2026

→ eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Hausmeistertätigkeiten beschlossen.

Der Schulverband Mittelschule Untermeitingen überträgt alle Hausmeistertätigkeiten mitsamt den hiermit zusammenhängenden Befugnissen auf die Gemeinde Untermeitingen. Die Zweckvereinbarung tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Mittelschule Untermeitingen (Art. 9 Abs.

1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) sowie der Gemeinde Untermeitingen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 28.1.2026, Az. 31-050/02-2 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 09.02.2026

37. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 23.02.2026 um 9:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 08.12.20225
2. Abfallwirtschaftsbetrieb Jahresabschluss zum 31.12.2024;
- Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes 2024 gemäß § 25 Abs. 3 EBV
- Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2018 gemäß § 8 EBV
- Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Abfallwirtschaftsbetrieb Wirtschaftsplan 2026
4. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung zum 01.05.2026
5. Haushaltsvollzug 2025; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
6. Haushaltssatzung des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2026
7. Änderung in der Gremienbesetzung

8. Zusatzerklärung zum Nahverkehrsplan

9. Bekanntgabe Dringliche Anordnung

10. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 10.02.2026

51. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 23.02.2026 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 08.01.2026

2. Tiefbau: Kreisstraße K A 12, Ortsdurchfahrt Biberbach – Vorstellung Sanierungskonzept Biberbachbrücke (BW-# 7430-916) und Baudurchführungsbeschluss

3. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 10.02.2026

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Frau
Frances Kessen
Meisenweg 4
86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **10.02.2026 Az.Nr. 4-4169-2025-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Anbau Glasüberdachung mit Windschutzverglasung auf bestehende Terrasse" auf dem Grundstück Fl.Nr. 4299/2 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit

dem Genehmigungsvermerk vom 10.02.2026 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohnbaugebiet Südwest" werden folgende Befreiungen erteilt:

2.1 Die geplante Glasüberdachung mit Windschutzverglasung darf vollständig außerhalb der Baugrenze errichtet werden. 9m²

2.2 Die geplante Glasüberdachung mit Windschutzverglasung darf mit einem Pultdach anstelle eines zulässigen Satteldaches errichtet werden.

2.3 Die geplante Glasüberdachung mit Windschutzverglasung darf mit einer Dachneigung von 6° anstelle der vorgeschriebenen 25° - 30° errichtet werden.

2.4 Die geplante Glasüberdachung mit Windschutzverglasung darf mit einem Glasdach anstelle einer Ziegeleindeckung errichtet werden.

2.5 Die geplante Glasüberdachung mit Windschutzverglasung darf mit einer Glasfassade anstelle einer vorgeschriebenen verputzten Fassade errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 10.02.2026

Martin Sailer
Landrat



Zwischen
der Gemeinde Untermeitingen
-nachfolgend als Gemeinde bezeichnet-

und

dem Schulverband Grundschule Untermeitingen
-nachfolgend als Schulverband bezeichnet-

wird die folgende **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG;) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 57 Abs. 3 Gemeindeordnung, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 39 Abs. 3 KommZG vereinbart.

§ 1

Übertragung von Hausmeistertätigkeiten

(1) Der Schulverband betreibt für den Verbandsbereich die Grundschule in 86836 Untermeitingen, Schulstraße 9.

(2) Die Gemeinde stellt für die notwendigen Hausmeistertätigkeiten in der Grundschule die bei ihr beschäftigten Bauhofmitarbeiter je nach Bedarf zur Verfügung. Der Schulverband verfügt über kein eigenes Hausmeisterpersonal und beabsichtigt hierfür künftig kein Personal einzustellen.

(3) Als Aufgaben eines Hausmeisters sind die Tätigkeiten gemäß Nr. 2 des Geschäftsberichtes 2012 des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes zu verstehen. Hiervon ausgenommen werden:

- Verwaltungstätigkeiten und allgemeine Aufgaben
- Kontroll- und Schließdienste (Verwaltung der Schließanlage, Schlüsselverwaltung)
- Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT-Betreuung.

Der Geschäftsbericht wird zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt.

§ 2

Kostenerstattung für die Hausmeistertätigkeiten

(1) Der Schulverband erstattet der Gemeinde für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz die Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entsprechend der Entgeltgruppe 5.

(2) Für die Hausmeistertätigkeiten werden dem Schulverband monatlich pauschal eine Vollzeitstelle (derzeit 169,57 Stunden) in Rechnung gestellt.



(3) Von den monatlichen Gesamtkosten wird ein Abschlag in Höhe von 20 v.H. für evtl. geleistete Tätigkeiten am Bauhof Untermeitingen in Abzug gebracht.

(4) Die Ermittlung und Berechnung der Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Basis für die Berechnung der Kosten sind die Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes (Tabelle zu durchschnittlichen Personalkosten für „ehemalige Arbeiter“) entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung in der „Gemeindekasse“. Zusätzlich zu den durchschnittlichen Personalkosten werden Arbeitsplatzkosten für Arbeiter und Nicht-Büroarbeitsplätze im Angestelltenbereich in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet.

Bei einer Neuveröffentlichung der durchschnittlichen Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auch die Kostenerstattung an den Schulverband.

(5) Die vereinbarte Kostenerstattung ist nach Erstellen der Abrechnung vom Schulverband an die Gemeinde zu überweisen.

(6) Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung sind netto zuzüglich einer evtl. zu leistenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Definition der Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen
- b) Gemeinkosten wie die Kosten der Steuerungsdienste und der zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten

§ 4

Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Augsburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



(2) Sie kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Mit Ablauf des Vertrages entfallen die Leistungspflichten der Gemeinde Untermeitingen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Untermeitingen, den 30.01.2026

für die Gemeinde Untermeitingen

Simon Schropp
Erster Bürgermeister



für den Schulverband Grundschule Untermeitingen

Erwin Losert
stellvertretender Schulverbandsvorsitzender





Zwischen
der Gemeinde Untermeitingen
-nachfolgend als Gemeinde bezeichnet-
und
dem Schulverband Mittelschule Untermeitingen
-nachfolgend als Schulverband bezeichnet-

wird die folgende **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hausmeistertätigkeiten** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG;) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 57 Abs. 3 Gemeindeordnung, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 39 Abs. 3 KommZG vereinbart.

§ 1

Übertragung von Hausmeistertätigkeiten

(1) Der Schulverband betreibt für den Verbandsbereich die Mittelschule in 86836 Untermeitingen, Lechfelder Str. 55.

(2) Die Gemeinde stellt für die notwendigen Hausmeistertätigkeiten an der Mittelschule die bei ihr beschäftigten Bauhofmitarbeiter je nach Bedarf zur Verfügung. Der Schulverband verfügt nicht über ausreichend eigenes Hausmeisterpersonal.

(3) Als Aufgaben eines Hausmeisters sind die Tätigkeiten gemäß Nr. 2 des Geschäftsberichtes 2012 des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes zu verstehen. Hiervon ausgenommen werden:

- Verwaltungstätigkeiten und allgemeine Aufgaben
- Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT-Betreuung.

Der Geschäftsbericht wird zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt.

(4) Als weitere Tätigkeit des Hausmeisters wird die Busaufsicht übernommen.

§ 2

Kostenerstattung für die Hausmeistertätigkeiten

(1) Der Schulverband erstattet der Gemeinde für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz die Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entsprechend der Entgeltgruppe 5.

(2) Für die Hausmeistertätigkeiten werden dem Schulverband monatlich pauschal 70 Stunden in Rechnung gestellt.



(3) Die tägliche Busaufsicht beträgt 35 Minuten. Bei durchschnittlich 190 Schultagen beträgt der jährliche Aufwand 6.650 Minuten (110,8 Stunden), deshalb werden dem Schulverband monatlich gerundet 10 Stunden in Rechnung gestellt.

(4) Die Ermittlung und Berechnung der Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Basis für die Berechnung der Kosten sind die Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes (Tabelle zu durchschnittlichen Personalkosten für „ehemalige Arbeiter“) entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung in der „Gemeindekasse“. Zusätzlich zu den durchschnittlichen Personalkosten werden Arbeitsplatzkosten für Arbeiter und Nicht-Büroarbeitsplätze im Angestelltenbereich in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet.

Bei einer Neuveröffentlichung der durchschnittlichen Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auch die Kostenerstattung an den Schulverband.

(5) Die vereinbarte Kostenerstattung ist nach Erstellen der Abrechnung vom Schulverband an die Gemeinde zu überweisen.

(6) Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung sind netto zuzüglich einer evtl. zu leistenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Definition der Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen
- b) Gemeinkosten wie die Kosten der Steuerungsdienste und der zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten

§ 4

Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Augsburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



(2) Sie kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Mit Ablauf des Vertrages entfallen die Leistungspflichten der Gemeinde Untermeitingen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Untermeitingen, den 30.01.2026

für die Gemeinde Untermeitingen



Simon Schropp

Erster Bürgermeister

für den Schulverband Mittelschule Untermeitingen



Andreas Scharf

Schulverbandsvorsitzender